

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührensatzung-
vom 28.11.2017 in der Fassung vom 19.10.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung von Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der öffentlichen Leistung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

1. Für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens wird je Bestattungsfall sowie bei Rückgabe und Verlängerung von Nutzungsrechten, Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Urnen, bei Umschreibung eines Grabnutzungsrechts, bei Grabmalgenehmigungen, bei Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Friedhofsordnung u.ä. jeweils eine Gebühr erhoben von 30,00 EUR.

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2006 – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für nachstehende Leistungen werden erhoben:

1. Gebühren für die Bestattung

- 1.1 für das Herstellen und Schließen des Grabes:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1.1.1 bei Verstorbenen über 6 Jahre | 406,98 EUR |
| 1.1.2 bei Verstorbenen bis 6 Jahre | 216,34 EUR |
| 1.1.3 bei der Beisetzung von Urnen | 130,90 EUR |
- 1.2 für die Benutzung der Leichenhalle 87,00 EUR
- 1.3 Zuschlag zu Ziff. 1.1 für das Herstellen und Schließen eines doppeltiefen Grabes 148,51 EUR
- 1.4 für die Beisetzung von Urnen in Urnennischen 59,50 EUR

2. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes

- 2.1 Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene über 6 Jahre bei einer Grabnutzungsdauer

von 20 Jahren	von 25 Jahren
2.223,00 EUR	2.779,00 EUR.

- 2.2 Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis 6 Jahre bei einer Grabnutzungsdauer

von 20 Jahren	von 25 Jahren
1.401,00 EUR	1.751,50 EUR.

- 2.3 Überlassung eines Reihenrasengrabes für Verstorbene über 6 Jahre bei einer Grabnutzungsdauer

von 20 Jahren	von 25 Jahren
3.988,00 EUR	4.935,50 EUR.

- 2.4 Überlassung eines anonymen Urnengrabes auf dem Friedhof Klause bei einer Grabnutzungsdauer

von 15 Jahren
951,50 EUR.

3. Gebühren für die Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte

- 3.1 für ein Wahlgrab bei Erdbestattung auf einem Friedhof ohne Tieferlegungsmöglichkeit (in den Bestattungsbezirken Bad Niedernau, Bieringen, Dettingen, Eckenweiler, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Kiebingen, Obernau, Schwalldorf, Seebronn und Weiler), je Einzelgrabfläche bei einer Grabnutzungsdauer

von 20 Jahren 2.786,00 EUR	von 25 Jahren 3.482,50 EUR.
-------------------------------	--------------------------------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (erneuter Erwerb) beträgt pro Jahr 139,00 EUR.

- 3.2 für ein Wahlgrab bei Erdbestattung auf einem Friedhof mit Tieferlegungsmöglichkeit (in den Bestattungsbezirken Kernstadt, Baisingen, Hemmendorf, Oberndorf, Wendelsheim und Wurmlingen), je Einzelgrabfläche bei einer Grabnutzungsdauer

von 20 Jahren 3.067,50 EUR	von 25 Jahren 3.834,00 EUR.
-------------------------------	--------------------------------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (erneuter Erwerb) beträgt pro Jahr 153,00 EUR.

- 3.3 für ein Urnenerdgrab, je Einzelgrabfläche bei einer Grabnutzungsdauer

von 15 Jahren
1.743,00 EUR.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (erneuter Erwerb) beträgt pro Jahr 116,00 EUR.

- 3.4 für eine Urnennische (ohne Abdeckplatte), je Nische bei einer Grabnutzungsdauer

von 15 Jahren
1.260,00 EUR.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (erneuter Erwerb) beträgt pro Jahr 84,00 EUR.

- 3.5 für ein Urnenerdgrab im gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsgrabfeld bei einer Grabnutzungsdauer

von 15 Jahren
951,50 EUR.

Für die Nutzung einer Grabstätte im gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsgrabfeld fallen zusätzlich noch Kosten für einen Vertrag mit der „Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG“ für Grabpflege und Grabmal an.

- 3.6 für ein Urnenerdgrab in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern, je Einzelgrabfläche bei einer Grabnutzungsdauer von

von 15 Jahren
1.321,00 EUR.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (erneuter Erwerb) des gärtnerisch gepflegten Urnenerdgrabes beträgt pro Jahr 88,00 EUR.

Für die Nutzung einer eines gärtnerisch gepflegtes Urnenerdgrabes fallen zusätzlich noch Kosten für einen Vertrag mit der „Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG“ für Grabpflege und Grabmal an.

- 3.7 für ein Urnenbaumgrab (ohne Abdeckplatte) bei einer Grabnutzungsdauer

von 15 Jahren
2.082,00 EUR.

- 3.8 Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabberechtigungsgebühr anteilmäßig erstattet.

4. Gebühren für Grabumrandungen

Für die Überlassung, das Verlegen und Unterhalten von Grabumrandungen mit Trittplatten während der Ruhe- bzw. Nutzungszeit:

	Einzelgrab	Doppelgrab	Urnengrab	Kindergrab
4.1 Umrandung in Beton	266,50 EUR	389,50 EUR	187,00 EUR	157,00 EUR
4.2 Umrandung in Granit	587,00 EUR	838,50 EUR	430,50 EUR	349,50 EUR
4.3 Umrandung in Sandstein	404,00 EUR	582,50 EUR	291,50 EUR	239,50 EUR.

Die Trittplatten verbleiben im Eigentum der Stadt.

5. Gebühren für sonstige Leistungen

In dieser Gebührensatzung nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal werden pro angefangene **halbe** Stunde 27,70 EUR erhoben.

6. Gebühren für die Abdeckplatte Urnennische und Urnenbaumgrab

- 6.1 Die Gebühr für die Überlassung der Abdeckplatte beträgt pro Urnennische 210,50 EUR. Die Abdeckplatte geht ins Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- 6.2 Die Gebühr für die Überlassung der Abdeckplatte beträgt pro Urnenbaumgrab 203,50 EUR. Die Abdeckplatte geht ins Eigentum des Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 21.10.2014 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 28.11.2017

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bemerkung: Folgende Satzungsänderungen wurden eingearbeitet:

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzug- vom 19.10.2021.

Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen 43-2021

Inkrafttreten: 01.11.2021

1) § 5 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 19.10.2021)